Veranstaltungsordnung der Medizinischen Fakultät für das Wahlfach Rhythmologie im zweiten Abschnitt des Studiums der Medizin

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Art, Dauer und Ablauf der Veranstaltung
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Fehlzeiten und Kompensation
§ 5 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung
§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise
§ 7 Wiederholung der Abschlussleistung
§ 8 Technische Bestimmung
§ 9 Schlussbestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen der Studienordnung Medizin vom 16.07.2007 die allgemeinen und technischen Bestimmungen der Wahlpflicht-veranstaltung Rhythmologie gemäß § 23 StudO Medizin.

§ 2
Art, Dauer und Ablauf der Veranstaltung

(1) Die Veranstaltung ist als Praktikum und Seminar ausgestaltet. Der Inhalt ist im Lernzielkatalog niedergelegt. Im Verlauf des Praktikums sowie der Seminare werden praktische Übungen, wie EKG-Befundung und passive Teilnahme an Interventionen wie bspw. Aggregatimplantationen sowie elektrophysiologischer Untersuchungen durchgeführt.
(2) Die genauen Termine für die zu besuchenden Veranstaltungen werden vor Beginn des Semesters durch Aushang bzw. im Semesterheft bekannt gegeben. Die variablen Praxiseinheiten werden nach Absprache in unterschiedlichen Stationen (KFD, Herzkatheterlabor, Station E1R) durchgeführt.
(3) Das Wahlfach wird im Wintersemester angeboten. Es stehen 10 Praktikumsplätze zur Verfügung. Die Durchführung ist ab einer Teilnehmerzahl von 5 Studenten möglich.

Die Pflichtveranstaltung umfasst 42 Stunden:

Thema	Unterrichtsform	Stunden
Grundlagen EKG	Seminar	2
Zeitintervalle, Lagetypen	Seminar	2
Leitungsblockierungen	Seminar	2
Bradykarde Herzrhythmusstörungen Teil I	Seminar	2
Bradykarde Herzrhythmusstörungen Teil II	Seminar	2
Grundlagen Schrittmachertherapie	Seminar	2
Tachykarde Herzrhythmusstörungen Teil I	Seminar	2
Tachykarde Herzrhythmusstörungen Teil II	Seminar	2
Spezielle Rhythmologie : Vorhofflimmern Diagnostik/Therapie	Seminar	2
Belastungs-EKG/Langzeit-EKG	Seminar	2
Endstreckenveränderungen	Seminar	2

EKG-Training	Praktische Übung	2
EPU/ Ablation (Katheterlabor)	POL, praktische Übung	6
Aggregatimplantation (Katheterlabor, OP)	POL, praktische Übung	2
Aggregatabfragen (KFD)	POL, praktische Übung	2
Rhythmusambulanz (KFD)	POL, praktische Übung	2
Belastungs-EKG (KFD)	POL, praktische Übung	2
Schellongtest (E1R)	POL, praktische Übung	1
Kipptischuntersuchung	POL, praktische Übung	optional
Optionen Telemedizin in der Rhythmologie	POL, praktische Übung	1
Leistungskontrolle und Abschlussgespräch	**Prüfung**	**2**

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

Zusätzlich zu § 9 StudO Medizin geforderte Zugangsvoraussetzungen sind:
Nachweis folgender erfolgreich bestandenen Leistungsnachweise gemäß § 17 Abs. 2 (Erster Abschnitt)/ § 19 Abs. 4, 5 (Zweiter Abschnitt) StudO Medizin:
- bestandene Klausur Innere Medizin im 5. Semester sowie erfolgreich absolviertes Blockpraktikum Innere Medizin
und/oder
- Nachweis einer 4wöchigen Famulatur Innere Medizin

§ 4
Fehlzeiten und Kompensation

(1) Die für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 2 (7) ÄAppO liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Stundenanzahl, also 6 Stunden des Praktikums/Seminars/Kurs versäumt wurden.
(2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt durch strukturierte Tätigkeiten in der Rhythmologie (Station, Ambulanz, Herzkatheterlabor).

§ 5
Termine und Anforderungen der Abschlussleistung

(1) Die für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird als Klausur gefordert.
(2) Im Rahmen der Erbringung der Abschlussleistung laut § 2 (7) ÄAppO werden folgende Anforderungen gestellt: Kenntnisse und Handlungskompetenz gemäß Lernzielkatalog Rhythmologie.
(3) Der Termin der Abschlussleistung wird vor Beginn des Praktikums/Seminars vom Veranstaltungsleiter bekannt gegeben.

(4) Eine Abschlussleistung ist bestanden, wenn 60 Prozent der Maximalpunktzahl erreicht wurden.

§ 6
Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Der Leistungsnachweis ist gemäß § 2 Abs. 8 (Wahlfach im Ersten Abschnitt) bzw. § 27 Abs. 5 (alle Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt) ÄAppO zu benoten. Für die Bewertung der Leistungen sind die Prüfungsnoten gemäß § 8 Abs. 2 StudO Medizin zu verwenden.
(2) Hat der Student bei schriftlichen Leistungskontrollen die für das Bestehen erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, berechnet sich die Note gemäß § 8 Abs. 4 StudO Medizin.

§ 7
Wiederholung der Abschlussleistung

(1) Wurde eine erforderliche Abschlussleistung nicht erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten Pflichtveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden. Die erste mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt als schriftliche Prüfung – von Art und Umfang her identisch mit der ersten Prüfung. Die zweite mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt ebenso. Die Termine für die möglichen Wiederholungen werden individuell vom Veranstaltungsleiter bekanntgegeben.
(2) Für den Fall, dass die Abschlussleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht erbracht werden konnte, kann die gesamte Pflichtveranstaltung einmal wiederholt werden. Ist die Abschlussleistung auch dann nicht erbracht, ist eine weitere Wiederholung der Pflichtveranstaltung nicht möglich.
(3) Im Falle der notwendigen Wiederholung der Pflichtveranstaltung ist für die Zulassung § 10 StudO Medizin zu beachten.

§ 8
Technische Bestimmung

(1) Die Studenten haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an dem Praktikum/Seminar verpflichtet sich der Student zur Einhaltung der Hausordnung der Klinik für Innere Medizin und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen, infektiösen und gentechnischen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungssordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, _____

Leiter der Einrichtung	Veranstaltungsleiter
Prof. Dr. med. Stephan Felix.	Dr. Busch/Dr. Hummel